

Kontrolle Ihrer Elektroinstallationen

Pflichten der Eigentümer und Vorgehensweise

groupe e

Experten für globale Energielösungen

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Groupe E AG
Direktion Stromverteilung

Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot
T. 026 352 52 52
info@groupe-e.ch

groupe-e.ch



IHRE PFLICHTEN ALS EIGENTÜMER

Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungseinheiten (NIV) vom 7. November 2001 inkl. Revision vom 1. Januar 2018 müssen elektrische Installationen in regelmässigen Abständen kontrolliert werden. Seit dem 1. Januar 2002 überträgt diese neue Verordnung die Verantwortung zur Durchführung solcher Kontrollen sowie zur möglicherweise nötigen Instandsetzung der Installation dem Eigentümer. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Als Netzbetreiber ist Groupe E verpflichtet, den entsprechenden Sicherheitsnachweis vom Eigentümer einzuholen.

KONTROLLPERIODEN

Der Abstand der periodischen Kontrollen variiert je nach Typ der Installation und kann 20, 10, 5, 3 Jahre oder 1 Jahr betragen. Je nach Fall können die Verfahren unterschiedlich sein; sie werden im Anhang der NIV erläutert.

Kontrollperiode von 20 Jahren

Sämtliche elektrische Installationen im Wohnbereich.

Kontrollperioden von 10, 5, 3 Jahren oder jährlich

Sämtliche elektrische Installationen in Gewerberäumen, Industrie, Büros und landwirtschaftlichen Betrieben.

Neu

Für die älteren, nach Sch.III (gelber Draht für Neutralleiter und Erdung) erstellten Anlagen, beträgt das Intervall für die Kontrolle 5 Jahre, sofern sie nicht an den neusten Stand der Technik angepasst wurden.

HANDÄNDERUNG

Bei einem Eigentümerwechsel müssen die Installationen kontrolliert werden, falls die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurückliegt.

FRISTEN UND ZUSTÄNDIGE ORGANE

Die Frist für alle Kontrollvorgänge sowie für Massnahmen zur Behebung von Mängeln beträgt in jedem Fall 6 Monate.

Eine offizielle Liste der unabhängigen Kontrollorgane und autorisierten Installateure ist auf der Homepage des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) unter der Adresse <https://www.esti.admin.ch/de/esti-startseite/> erhältlich.

KONTROLLE NEUER ELEKTROINSTALLATIONEN

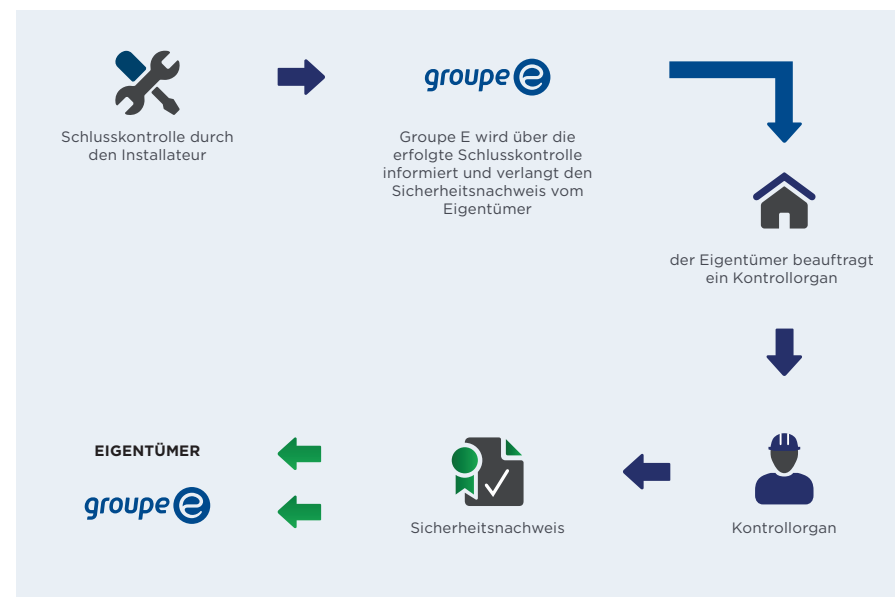
Neuanlagen sowie Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Installationen müssen in jedem Fall zwingend durch einen autorisierten Installateur kontrolliert werden.

Installation mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren



Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren und Energieerzeugungsanlagen

Zusätzlich zur Kontrolle durch einen Elektroinstallateur muss ein unabhängiges Kontrollorgan eine Abnahmekontrolle durchführen.



KONTROLLE BESTEHENDER ELEKTROINSTALLATIONEN

Sie sind Eigentümer eines Wohnhauses, eines landwirtschaftlichen Betriebs, Gewerbe-, Industrie- oder Büroräumen; das Gesetz schreibt Ihnen eine periodische Kontrolle vor. Groupe E informiert Sie schriftlich über die Frist.

- Sodann sind Sie verpflichtet, ein unabhängiges Kontrollorgan zu beauftragen (nicht Ihren Elektroinstallateur).
- Dieses Kontrollorgan informiert Sie über eventuell durchzuführende Korrekturen oder Reparaturen. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Ihren Lasten.
- Ihr Elektroinstallateur behebt die Mängel an Ihrer Installation. Die anfallenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten erstellt das Kontrollorgan einen "Sicherheitsnachweis" in zwei Exemplaren.
- Ein Exemplar dieses Sicherheitsnachweises muss an Groupe E gesendet werden, das zweite bewahren Sie auf (Art. 5 NIV).

Das nachstehende Schema fasst den Ablauf der Kontrolle zusammen:

